



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die Binnenhaftung im Rahmen der Leitung der Geschäfte bei
der Societas Europaea –
Eine rechtsvergleichende Betrachtung der deutschen und der
liechtensteinischen Rechtslage“**

Dissertation vorgelegt von Christian Steck

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff
Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff

Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Dissertation „Die Binnenhaftung im Rahmen der Leitung der Geschäfte bei der Societas Europaea – Eine vergleichende Betrachtung der deutschen und der liechtensteinischen Rechtslage“

I. Forschungsfrage

Die Rechtsform der Societas Europaea sah sich mit einem der längsten Normgebungsprozesse des geeinten Europas konfrontiert. Während sich eine Vielzahl an Einzelfragen identifizieren lässt, die zur Verzögerung des Erlasses des SE-Statuts um Jahrzehnte beitrugen, tritt als Hauptgrund die von Seiten der Mitgliedstaaten bestehende Sorge hervor, dass eine rein supranational geprägte Rechtsform eine zu starke Konkurrenz zu nationalrechtlichen Gesellschaftsformen dargestellt hätte. Dem ursprünglich von den geistigen Vätern der Europäischen Aktiengesellschaft gewählten Ansatz, durch eine deutliche inhaltliche Erweiterung des SE-Statuts die mitgliedstaatliche Akzeptanz zu erhöhen, war ebenso wenig Erfolg besichert. Letztlich zum Durchbruch verhalf der Societas Europaea, dass das Ziel der Schaffung einer europäischen Rechtsform aus einem Guss aufgegeben wurde. Anstatt dessen verweist die im Jahr 2001 verabschiedete Fassung des SE-Statuts umfassend in das nationale Recht des jeweiligen Sitzstaates der Europäischen Gesellschaft. Jenes Zusammenspiel von europäischem und nationalem Recht fasste *Markus Lutter* mit dem Bild zusammen, dass die SE keine feste Insel europäischen Rechts darstellt, sondern als selbstständiges Schiff begriffen werden muss, das je nachdem, über welchen Heimathafen es verfügt, unterschiedliche Erscheinungsformen und Farben aufweist. Obgleich Mancher aus dem Blickwinkel des Europarechts diesen Befund zu bedauern vermag, verleiht das System des Ineinandergreifens europäischen und nationalen Rechts der SE die Rolle eines idealen Vehikels der Rechtsvergleichung. Da die Beteiligten einer SE zwangsläufig mit mehr als einer europäischen Gesellschaftsrechtsordnung konfrontiert sind, kann die Europäische Aktiengesellschaft als Triebfeder der Fortentwicklung mitgliedstaatlichen Rechts unter gleichzeitiger Wahrung des Vielfaltserhalts fungieren. Dies gilt in besonderen Maße für das Haftungsrecht, da es sich nur um ein herausragend praxisrelevantes Rechtsgebiet handelt, sondern auch infolge des Umstands, dass Haftungsfragen einen elementaren Teil des Unionsprivatrechts bilden.

Vor diesem Hintergrund untersucht die Arbeit, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede sich im Rahmen der Binnenhaftung von Organmitgliedern von in Deutschland und in Liechtenstein domizilierten Europäischer Gesellschaften ergeben.

II. Methodischer Ansatz

Die Methodik der Arbeit zeichnet sich durch die Besonderheit aus, dass nicht allein eine Rechtsordnung mit einer anderen verglichen wird, um daraus mögliche Schlussfolgerungen für die Ausgangsrechtsordnung zu ziehen. Stattdessen werden zwei Rechtsordnungen komparativ nebeneinandergestellt, um auf diese Weise herausarbeiten zu können, in welchen Bereichen sie sich gegenseitig zu inspirieren vermögen. Dieser methodische Ansatz ist auch unter dem Gesichtspunkt gewählt, dass für die Errichtung einer jeden SE das Mehrstaatlichkeitsprinzip gilt. Damit geht einher, dass die an einer SE-Errichtung Beteiligten zwangsläufig mit mehr als einer Gesellschaftsrechtsordnung konfrontiert sind und ihre Entscheidung für einen Sitzstaat somit von den jeweiligen normativen Rahmenbedingungen abhängig machen können.

III. Rechtsrahmen und Normenhierarchie

Betrachtet man den Rechtsrahmen der Societas Europaea zeigt sich, dass die Verweisungen in das nationale Recht sehr umfassend ausfallen und daraus verschiedene Ebenen des auf die SE anwendbaren Rechts resultieren: Das normative Fundament bildet die Verordnung (EG) 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 08. Oktober 2001 (SE-VO), da sie die Grundlagen der Rechtsform regelt. Demgegenüber beschränkt sich die Richtlinie 2001/86/EG zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft (SE-RL) auf die Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung, sodass die SE-VO selbst determiniert, inwieweit sich die Einzelheiten der Europäischen Gesellschaft aus dem Europarecht oder nationalem Recht ergeben. Nimmt man ebenjenes in den Blick, wohnt der Verordnung zum einen der an die Mitgliedstaaten gerichtete Auftrag zur Schaffung SE-spezifischen Rechts inne. Dies jedoch nur insoweit als Regelungslücken geschlossen werden müssen. Ein solcher europarechtlicher

Regelungsauftrag besteht etwa für den Fall, dass nationales Recht bis dato nur eines der aktienrechtlichen Leitungssysteme kannte, da sichergestellt sein muss, dass sich die Beteiligten einer SE in jedem Mitgliedstaat zwischen einer monistischen und einer dualistischen Ausgestaltung entscheiden können. Abseits des Falles einer Regelungslücke – trifft mithin die SE auf existierende Vorgaben innerhalb des nationalen Aktienrechts – erklärt die SE-VO ausdrücklich diese für anwendbar, um eine Benachteiligung der SE gegenüber Aktiengesellschaften mitgliedstaatlichen Rechts zu vermeiden.

Zwar bestehen in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland keine Zweifel, dass die Vorgaben der SE-VO unmittelbar, mithin ohne Transformation in nationales Recht, Geltung beanspruchen. Denn für einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ergibt sich dies aus Art. 288 Abs. 2 AEUV. Demgegenüber stellt sich die Rechtslage in Bezug auf Liechtenstein weniger eindeutig dar. Denn das Fürstentum ist nicht EU-Mitglied, sondern lediglich Teil der Europäischen Freihandelszone (EFTA) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Mitglieder des EWR sind nebst der Mitgliedstaaten der Europäischen Union drei der insgesamt vier EFTA-Staaten, nämlich Norwegen, Island und Liechtenstein. Da der EWR einen selbstständigen Rechtsraum bildet, beanspruchen EUV und AUEV keine Geltung in Bezug auf diejenigen Mitgliedsstaaten, die nicht zugleich Teil der EU sind. Für Liechtenstein richtet sich die Anwendbarkeit des Europarechtrechts stattdessen nach dem EWR-Abkommen, das auf Seiten der EFTA-Staaten einen völkerrechtlichen Vertrag darstellt.

Aufgrund der völkerrechtlich monistischen Prägung Liechtensteins bedurfte das Abkommen keines Umsetzungsakts in nationales Recht, sondern das EWRA gilt infolge seiner Ratifikation unmittelbar. Und Art. 2 lit. a EWRA statuiert einen weiten Abkommensbegriff, indem zum „*Abkommen*“ auch die in den Anhang des Abkommens aufgenommen Anhänge gezählt werden. Daraus leiten die liechtensteinische Rechtsprechung und Literatur ab, dass sämtliche EU-Verordnungen, die vom Gemeinsamen Ausschusses über den Anhang des EWRA in den „*aquis communitaire*“ aufgenommen wurden, nicht durch gesonderten Rechtsakt in das nationale Recht überführt werden müssen, sondern in Liechtenstein unmittelbare Geltung beanspruchen. Da der Gemeinsame EWR-Ausschuss per Datum des 25.06.2002 einstimmig beschloss, die SE-VO in den Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWRA aufzunehmen, entfaltet sie mithin unmittelbare Wirkung in Liechtenstein.

IV. Die unterschiedlichen Prägungen des deutschen und des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts

Aufgrund des hohen Grades der Maßgeblichkeit mitgliedstaatlichen Rechts für eine SE stellt die Bearbeitung dem Vergleich der Elemente der Binnenhaftung eine Gegenüberstellung der unterschiedlichen Prägungen der deutschen und der liechtensteinischen Gesellschaftsrechtsordnung voran. Dabei zeigt sich, dass das deutsche und das liechtensteinische Gesellschaftsrecht diametrale Unterschiede in Bezug auf Normdichte, die verfolgten Regelungssystematiken und die dahinterstehenden Erwägungen aufweisen.

Während sich das deutsche Aktienrecht seit über 120 Jahren zum Grundsatz der Satzungsstrenge bekennt und für nationalrechtliche Aktiengesellschaften eine ausschließlich dualistische Organisationsverfassung vorsieht, wäre eine normative Vorgabe i.S.d. § 23 Abs. 5 AktG mit dem liechtensteinischen Regelungsansatz unvereinbar. Denn im Zuge des Erlasses des das Aktienrecht umfassenden Personen- und Gesellschaftsrechts in den 1920er-Jahren traf der liechtensteinische Gesetzgeber die Grundentscheidung, der Privatautonomie der Rechtsanwender größtmöglichen Stellenwert beizumessen. Konsequenz dieser Satzungsautonomie ist, dass Gesellschaftsverträge liechtensteinischer Gesellschaften umfassend vom Gesetz abweichen dürfen und dass trotz der im Ausgangspunkt vorherrschenden monistischen Organisationsverfassung selbst nationalrechtliche Aktiengesellschaften für ein dualistisches Leitungssystem optieren können. Darüber hinaus ist es liechtensteinischen Gesellschaften gestattet, neben bzw. anstatt eines Aufsichtsrates weitere Organe zu schaffen, die gesellschaftsvertraglich mit so umfassenden Kompetenzen ausgestattet werden, dass die Gesellschaft faktisch aus dem Ausland geleitet wird. Obwohl solch umfassende Gestaltungsfreiheiten mit einem gesellschaftsrechtlichen Verständnis deutscher Prägung nahezu unvereinbar sind – schließlich ging es der deutschen Rechtswissenschaft darum, mittels der Aktiengesellschaft eine Rechtsform zu schaffen, die einem sehr weiten Kreis an Kapitalgebern größtmögliche Rechtssicherheit bietet – entschied sich das Fürstentum bewusst für ein weitmaschig gewobenes normatives Netz. Das damals als verarmt geltende und historisch an Österreich gebundene Liechtenstein hatte bereits nach dem Ersten Weltkrieg erkannt, dass anstatt kriegerischer Auseinandersetzungen internationale Wirtschaftsbeziehungen weitaus nachhaltiger zum Wachstum des Wohlstands des Kleinstaats beizutragen vermögen. Deshalb bestand im Zuge des Erlasses des Personen- und

Gesellschaftsrechts – das für nationalrechtliche Aktiengesellschaften und in weiten Teilen damit auch für die SE bis heute maßgeblich ist – in den 1920er-Jahren von Anfang an das Ziel, Rechtsanwenden größtmögliche Freiheit zu bieten, sodass liechtensteinische Gesellschaftsformen individuell an die Bedürfnisse der Gesellschaftsbeteiligten angepasst werden können. Dieser Ansatz wurde nicht zufällig gewählt, sondern die Verfasser des Gesetzes machten bereits im Zuge der ersten Lesung im liechtensteinischen Landtag deutlich, dass man hoffte, auf diese Weise deutlich mehr ausländische Investoren an Liechtenstein zu binden, als dies zuvor gelungen war. Dass sich diese vor rund 100 Jahren von den Gesetzesredaktoren gehegte Hoffnung erfüllte, zeigt sich daran, dass Liechtenstein gemessen am BIP pro Kopf heute zu den wohlhabendsten Staaten der Welt gehört.

Es ist hinlänglich bekannt, dass die vom liechtensteinischen Recht gewährten Gestaltungsspielräume sowie die sehr niedrige Besteuerung über Jahre dahingehend missbraucht werden konnten, um mithilfe liechtensteinischer Rechtsträger Steuerverkürzungen im Ausland zu begünstigen. Dies führte nicht nur zu jahrelangen politischen Verwerfungen mit umliegenden Nachbarstaaten, sondern brachte in Deutschland mehrere Gerichtsurteile hervor, die besagten, dass liechtensteinischen Gesellschaftsformen unter bestimmten Voraussetzungen die zivil- und steuerrechtliche Anerkennung versagt werden könnte. Das Fürstentum Liechtenstein begegnete dem mit Einführung einschlägiger steuerrechtlicher Maßnahmen, die unter dem Begriff «Weißgeldstrategie» zusammengefasst wurden. Der Gesetzgeber entschied sich jedoch dazu, an der liberalen Grundprägung des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts nichts zu ändern.

Mithin besteht zwischen der deutschen und der liechtensteinischen Gesellschaftsrechtsordnung bis heute Uneinigkeit, ob man die Attraktivität einer Rechtsform besser durch Satzungsstrenge oder einem möglichst hohen Stellenwert der Privatautonomie zu garantieren vermag.

V. Gegenüberstellung der einzelnen Haftungselemente

Bei Betrachtung des haftungsrechtlichen Kerns zeigt sich, dass sich dieser ob des verweisenden Charakters von Art. 51 SE-VO im Recht des jeweiligen SE-Sitzstaates findet. Nimmt man dabei im Ausgangspunkt die Haftungsadressaten in den Blick, wird deutlich, dass dem formellen

Organverständnis des deutschen Rechts der funktionale Organbegriff liechtensteinischer Prägung gegenübersteht. Konsequenz der zwischen beiden Haftungsrechtsordnungen divergierenden Organverständnisse ist, dass nur das deutsche Recht über einen eindeutig bestimmbarer normativen Ausgangspunkt verfügt: Diesen bilden ordnungsgemäß bestellte Organmitglieder. Um Personen, die Organfunktion ausüben, jedoch nicht den gesetzlich vorgesehenen Bestellungsakt durchliefen, gleichwohl Eigenschaft als Haftungsadressaten verleihen zu können, bedient sich das deutsche Recht der Bildung spezifischer Fallgruppen.

Das liechtensteinische Recht ist auf eine Typisierung potenzieller Haftungsadressaten infolge seines funktionalen Organverständnisses nicht angewiesen. Denn der auf die in Liechtenstein domizilierte SE anwendbare Organbegriff ergibt sich aus Art. 220 Abs. 1 PGR. Die Norm knüpft nicht an den Bestellungsakt an, sondern spricht davon, dass sämtliche mit der Verwaltung und Kontrolle einer Gesellschaft *«betruste»* Personen für Schäden verantwortlich sind, die aus ihren Pflichtverletzungen resultieren. Daraus wird abgeleitet, dass jede Person, die auch nur faktisch mit der Leitung einer Gesellschaft befasst ist, Haftungsadressat sein kann. Zwar gelten auch formal korrekte bestellte Organmitglieder als mit der Leitung befasst, doch sie sind eben nicht Ausgangspunkt der Haftungsadressateneigenschaft. Die auf diese Weise erzielte Gleichstellung von *de forma* und *de facto* Leitungsfunktion ausübenden Personen verhält sich kongruent zu dem dargelegten hohen Stellenwert privatautonomer Regelungen. Denn der funktionale Organbegriff garantiert, dass Jedermann, dem – sei es durch Mandatsvertrag oder sonstige Stellung – Leitungsfunktion innerhalb einer liechtensteinischen SE zukommt, ohne größeren Begründungsaufwand zum Haftungsadressaten werden kann.

Betrachtet man die Einzelpflichten, denen Mitglieder der Leitungsorgane von in Deutschland und Liechtenstein domizilierten SEs unterliegen, ergibt sich in materieller Hinsicht ein hohes Maß an Parallelität, doch zugleich treten regelungssystematisch feine Unterschiede hervor.

Aus dem Blickwinkel des Europarechts bemerkenswert ist, dass es in Bezug auf die Vertretungsbefugnis der Mitglieder des Leitungsorgans weder dem deutschen noch dem liechtensteinischen Recht gelang, diese vollständig im Einklang mit den Vorgaben der Gesellschaftsrechtsrichtlinie umzusetzen. Denn auf der einen Seite enthält die deutsche Vertretungsbestimmung des § 82 AktG im Widerspruch zu Art. 9 der Richtlinie 1132 aus 2017 keine Einschränkung der umfassenden Vertretungsmacht, falls das Organmitglied außerhalb des gesetzlich zuweisbaren Kompetenzbereichs handelte. Und das Pendel des liechtensteinischen Rechts schwang auf die andere Seite weit aus, da Dritten – wie von der zitierten Richtlinie

gestattet – nicht nur eine Einschränkung der Vertretungsmacht aufgrund öffentlich publizierter Informationen, sondern gem. Art. 187a Abs. 3 PGR selbst aufgrund nicht publizierter interner Beschlüsse entgegengehalten werden kann. Da dies europarechtlich nicht radiziert ist, kann die Bestimmung nur als normatives Relikt der bis zum EWR-Beitritt in Liechtenstein herrschenden ultra-vires-Doktrin angesehen werden.

Und während sich weitgehende Deckungsgleichheit bezüglich der Pflichten im Zusammenhang mit der Buchführung und bei Zahlungsunfähigkeit sowie hinsichtlich der weiteren Einzelpflichten von Organmitgliedern zeigen, gilt jener Befund zwar auch für die Pflichten im Kontext drohender Interessenkollisionen. Doch im Gegensatz zum deutschen Haftungsrecht verneint die liechtensteinische Rechtswissenschaft bisher eine allgemeine Treuepflicht von Organmitgliedern, was den Begründungsaufwand bei illoyalem Organverhalten erhöht.

Allerdings ist auf Ebene der Business Judgement Rule im Rahmen der Prüfung des Umgangs mit unternehmerischen Ermessungsentscheidungen sowohl nach deutschem als auch nach liechtensteinischem Verständnis zu prüfen, ob die Entscheidung im Einklang mit den Interessen der jeweiligen Gesellschaft getroffen wurde. Dies kann ein Erklärungsansatz sein, weshalb bisher weder die Rechtsprechung noch die Literatur in Liechtenstein eine Notwendigkeit sahen, eine allgemeines Treuegebot zur Organpflicht zu erheben. Betrachtet man die sonstigen Voraussetzungen der Business Judgement Rule in beiden Ländern, zeigt sich ebenfalls große Deckungsgleichheit. Dies erklärt sich damit, dass die deutsche Regelung des § 93 Abs. 1. S. 2 AktG eine maßgebliche Rezeptionsgrundlage der im Jahr 2009 auch in Liechtenstein kodifizierten Business Judgement Rule war. Gleichwohl existieren geringfügige Unterschiede zwischen beiden Rechtsordnungen, etwa in Bezug auf die Frage, wann eine Entscheidung als «unternehmerisch geprägt» aufzufassen ist und das liechtensteinische Recht weist teils einen geringeren Durchdringungsgrad auf. Symptomatisch dafür ist, dass bisher nicht abschließend geklärt werden konnte, ob auch nach liechtensteinischem Verständnis eine Unterlassung eine Entscheidung im Sinne der Business Judgement Rule darzustellen vermag.

Bei der Betrachtung der weiteren für eine deutsche und liechtensteinische SE relevanten Haftungselemente ergibt sich ein ähnliches Bild: Zwar bestehen in Einzelbereichen Unterschiede – etwa im Hinblick auf vom liechtensteinischen Recht weiter gefassten Zurechnungsmöglichkeiten oder der Ablehnung der Schadensqualität von Geldbußen. Doch insgesamt setzt sich die Tendenz fort, dass das Haftungsrecht einer deutschen und einer liechtensteinischen SE von weit mehr Verbindendem als Trennendem geprägt ist.

VI. Gesamtergebnis

Der Befund eines hohen Maßes an Deckungsgleichheit ist verallgemeinerungsfähig und gilt für das gesamte auf in Deutschland und Liechtenstein domizilierte Europäische Gesellschaften anwendbare Binnenhaftungsrecht.

Man könnte zum Schluss gelangen, dass die Übereinstimmung zweier gegenübergestellter Rechtsordnungen ein für eine rechtsvergleichende Arbeit ernüchterndes Ergebnis darstellt. Doch wenn man die unterschiedlichen politischen und wirtschaftlichen Grundvoraussetzungen und -entscheidungen beider Staaten sowie die aufgezeigten diametral voneinander abweichenden Prägungen der Gesellschaftsrechtsordnungen in den Blick nimmt, ist das hohe Maß an Kongruenz auf Ebene des Haftungsrechts bemerkenswert. Als überraschend lässt sich dieser Befund dennoch nicht beschreiben. Denn während man aufgrund der allgemeinen Strenge des deutschen Gesellschaftsrechts kaum ein liberal gestaltetes Haftungsrecht erwarten würde, wäre es eine Fehlannahme zu denken, dass logische Folge der von einem hohen Stellenwert privatautonomer Entscheidungen geprägten liechtensteinischen Gesellschaftsrechtsordnung ein wenig konturiertes Haftungsrecht wäre. Stattdessen stellte die liechtensteinische Rechtsprechung klar, dass das strenge liechtensteinische Haftungsrecht das Pendant zu der im Übrigen liberalen Gesellschaftsrechtsordnung darstellt, um zu vermeiden, dass Mitglieder des Leitungsorgane die ihnen gewährten Freiheiten nicht zur Vernachlässigung ihrer Pflichten oder zur Begehung rechtswidriger Handlungen ausnutzen können.

Während die Strenge des auf eine in Deutschland domizilierte anwendbaren Binnenhaftungsrechts als Fortsetzung der Satzungsstrenge deutscher Prägung aufgefasst werden kann, präsentiert sich das strenge liechtensteinische Haftungsrecht als Rückseite der Medaille, auf deren Vorderseite die Liberalität der übrigen Gesellschaftsrechtsordnung steht.